



Satzung des KTV Großmaischeid e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Karnevals- und Tanzsportverein (KTV) Großmaischeid e.V.
- (2) Er ist unter AG 6 VR10807 im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Großmaischeid.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums (Karneval) und die Jugend in charakterlicher Bildung zu fördern, Sport im Allgemeinen und Tanzsport im Besonderen anzutreiben und die Jugend hierdurch zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuhalten.
- (2) Die Zwecke sollen insbesondere durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen, sowie durch
 1. Beitritt zum Deutschen Bundesverband für Tanzsportvereine – DBT Mitglied im IIG.
 2. Regelmäßige Übungsstunden der aktiven Mitglieder in Gruppen-, Show- und Einzeltänzen.
 3. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen sowie freien und bundesdeutschen Turnieren.
 4. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die das gleiche Ziel verfolgenverwirklicht werden.
- (3) Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zweck“, der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



KTV Großmaischeid e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft „Ehrenhalber“. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, mit unverhältnismäßig hohen Vergünstigungen bevorteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer



Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied 3 Monate, nach der Erhebung des Jahresbeitrages, im Januar, in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Abteilung Tanzsport

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem



1. und 2. Vorsitzenden,

1. Geschäftsführer,

1. und 2. Kassierer,

1. Schriftführer, Abteilungsleiter Tanzsport und

3 Beisitzer.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der erste Kassierer. Hiervon sind zwei, worunter sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss, gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach § 31 BGB. Eine Haftung durch die Mitglieder in Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag, in geheimer Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(7) Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

(8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(9) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres,



- d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über das Mitteilungsblatt, der VG Dierdorf, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Es kann zusätzlich schriftlich eingeladen werden.

Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung, im Mitteilungsblatt oder Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, damit eine wirksame Beschlussfassung über eine nachträglich ergänzte Tagesordnung möglich ist.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und
- 2.) Kassenberichts des Geschäftsjahres die
- 3.) Entlastung des Vorstands
- 4.) die Wahl des Vorstands alle 2 Jahre
- 5.) Satzungsänderungen
- 6.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7.) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 8.) die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



(6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über die

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung des Vereins
- c) Änderung des Zwecks des Vereins

ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Alle Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden o. Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Abteilung Tanzsport

(1) Die Abteilung Tanzsport hat die Aufgabe insbesondere den zweiten Teil des satzungsmäßigen Zwecks zu erfüllen.

(2) Der Abteilungsleiter Tanzsport vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Über dem hinaus leitet er die Abteilung Tanzsport.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dies erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Großmaischeid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 12 Anerkennung der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2020 beschlossen. Sie tritt mit der rechtskräftigen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Fassungen werden mit diesem Tage ungültig.

56276 Großmaischeid, den 18.09.2020

Für den Vorstand

Jan Steinhoff

1. Vorsitzender

Steven Fritsch

2. Vorsitzender

Nico Noll

Geschäftsführer

Leon Bierbrauer

1.Kassierer